

Ergänzende Bedingungen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV)

1 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten, § 7 StromGKV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies neu.sw vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch um mehr als 20 % erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an neu.sw zu wenden.

2 Abrechnung und Abschlagszahlungen, §§ 12 und 13 StromGKV

- 2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 2.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet neu.sw den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung nach folgender Maßgabe ab:
 - 2.2.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
 - 2.2.2 Der Kunde hat neu.sw seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
 - 2.2.3 neu.sw wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
- 2.3 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch ermittelt. Zu viel geleistete Abschlagszahlungen werden mit der nächsten Abschlagsforderung bzw. mit einer etwaigen Schlussrechnung verrechnet.
- 2.4 neu.sw erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 2.2 erhebt neu.sw keine Abschlagszahlungen.

3 Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGKV

- 3.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber neu.sw nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist neu.sw wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.
- 3.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

4 Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGKV

- 4.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
 - a) SEPA-Basislastschriftmandat
 - b) Dauerauftrag
 - c) Überweisung
 - d) Bareinzahlungzu leisten.
- 4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für neu.sw kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei neu.sw bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto von neu.sw.

5 Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

- 5.1 Rechnungen von neu.sw werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem von neu.sw nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).
- 5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann neu.sw die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 5.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an neu.sw zu erstatten.

6 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 19 StromGVV

- 6.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 6.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 6.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann neu.sw die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7 Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.02.2016 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.10.2012.

Anlage

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgung (StromGVV)

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV),
gültig ab dem 01.01.2021

1 Zu 2. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGVV)

Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung je Abrechnung
(Jahresrechnung im allgemeinen Preis enthalten)

je Rechnung in Höhe von	14,28 EUR	(netto 12,00 EUR)
davon Ablesung	1,43 EUR	(netto 1,20 EUR)
davon Abrechnung	12,85 EUR	(netto 10,80 EUR)

2 Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffern 5 und 6 der Ergänzenden Bedingungen)

2.1 Vor-Ort-Zustellung einer Sperrankündigung	10,50 EUR	
2.2 Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung	74,00 EUR	
2.3 Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung	97,00 EUR	(netto 81,51 EUR)
2.4 Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird	35,00 EUR	(netto 29,41 EUR)

Bei Zahlungsverzug gilt der gesetzliche Verzugszinssatz gemäß § 288 BGB in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

3 Umsatzsteuer

Der Kostenpauschale zur Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

4 Service

Das Kundenbüro im Marien-Carrée am Marktplatz ist geöffnet von:

Montag – Freitag	09.00 – 19.00 Uhr,
Samstag	10.00 – 16.00 Uhr.

Weitere Servicepunkte sind zu finden unter: www.neu-sw.de/service.

Der telefonische Kundenservice unter der Rufnummer 0395 3500-999 ist erreichbar in der Zeit von:

Montag – Freitag	08.00 – 18.00 Uhr,
Samstag	10.00 – 16.00 Uhr.

Der technische Entstördienst unter der Rufnummer 0395 3500-111 steht Ihnen 24 Stunden am Tag zur Verfügung.